

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 27. November 2019

1071.

Elektrizitätswerk, Steuerungsgrundsätze und Kompetenzen für die Führung der ewz (Deutschland) GmbH als Konzern, Totalrevision

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage und Zweck

Mit Beschluss vom 11. Juli 2012 erliess der Stadtrat ein Reglement «Grundsätze der Steuerung und Kompetenzen der ewz (Deutschland) GmbH sowie deren Beteiligungen» (STRB Nr. 925/2012, nachfolgend das Reglement, aR). Seit Erlass dieses Reglements hat sich die ewz (Deutschland) GmbH von einer Gruppe mit einer Bilanzsumme von 104 Millionen Euro zu einem Konzern mit einer Bilanzsumme von mehr als 300 Millionen Euro entwickelt. Aufgrund der geplanten Projekte wird die Bilanzsumme weiter steigen und im Jahr 2020 400 Millionen Euro erreichen. 2012 umfasste das Portfolio fünf Windparkgesellschaften in Deutschland, eine Minderheitsbeteiligung an einer Windparkgesellschaft in Norwegen sowie einer Minderheitsbeteiligung an einem Solarthermiekraftwerk in Spanien. Seither hat die ewz (Deutschland) GmbH weiter stark in Windkraftanlagen in Deutschland, Frankreich, Schweden und Norwegen investiert und mehrere Gesellschaften in Deutschland, Schweden, Norwegen und Frankreich ganz oder teilweise übernommen. Die Anforderungen an die finanzielle Berichterstattung, die Transparenz und die Führung der Gesellschaften sind daher gestiegen.

Der Erlass des Reglements im Jahr 2012 war ein erster Schritt der Stadt gewesen, die Corporate Governance in einer ausgelagerten Einheit der Stadt zu regeln. Es gab dafür kaum Beispiele. Die Kompetenzen, insbesondere die analoge Anwendung öffentlich-rechtlicher Zuständigkeitsregelungen auf die Geschäftsführung von internationalen Gesellschaften, waren in diesem Reglement eine Neuheit.

Mit STRB Nr. 803/2017 erfolgten punktuelle Anpassungen des Reglements, wobei hauptsächlich erwähnenswert ist, dass der ewz (Deutschland) GmbH die Möglichkeit eingeräumt wurde, Investitionen aus ihrer freien Liquidität zu tätigen, sodass weniger Mittel aus Rahmenkrediten beansprucht werden müssen (Art. 11 aR).

Nach sieben Jahren Erfahrungen in der Praxis kann festgestellt werden, dass sich der Erlass des Reglements und die darin verankerten Grundprinzipien bewährt haben. Die Regelung der Zuständigkeiten und der Verantwortung der Geschäftsführenden bleibt nötig, gerade dann, wenn wie vorliegend Mitarbeitende oder Dritte in Gesellschaftsorgane Einsitz nehmen. Im Ausserverhältnis, d. h. im Verhältnis Dritter mit der jeweiligen Gesellschaft, haben Geschäftsführende in aller Regel umfassende Kompetenzen. Sie vertreten die Gesellschaft gegen aussen. Dies ergibt sich aus dem lokal anwendbaren Privatrecht, das für die ewz-Windparkgesellschaft anwendbar ist, d. h. im Falle der ewz-Windparkgesellschaften in Deutschland dem deutschen, jenen in Frankreich dem französischen, jenen in Schweden dem schwedischen und jenen in Norwegen dem norwegischen Privatrecht. Die Regelung der Befugnisse der Geschäftsführenden gilt in aller Regel nur im internen Verhältnis und kann dem Dritten, der auf die Einträge in den Handelsregistern der Länder am Sitz der jeweiligen Gesellschaften vertraut, nicht entgegeng gehalten werden.

In der Praxis wurde festgestellt, dass einzelne Regelungen im Reglement in vielerlei Hinsicht unzweckmässig oder unklar sind. So ist namentlich der Ansatz, öffentlich-rechtliche Begriffe des Finanzhaushaltsrechts analog im Gesellschaftsrecht anzuwenden, wie z. B. der Begriff der «gebundenen Ausgabe», schwierig umzusetzen. Die Formel der Rechtsprechung, wonach «... Ausgaben gebunden sind, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind ...» (BGE 125 I 87 E. 3 b), passt nicht auf Entscheidungen, die Geschäftsführende der ewz (Deutschland) GmbH treffen müssen. Weiter wurden im Reglement Begriffe verwendet, wie z. B. die «nicht gebundenen betriebsbedingten Ausgaben» oder «Einzelausgaben» (Art. 12 i. V. m. Art. 14 aR), die unklar definiert und in den Erwägungen im STRB Nr. 925/2012 nicht kommentiert sind. Diese Begriffe kommen weder im Privatrecht noch im öffentlichen Recht vor, sodass deren Anwendung mit Rechtsunsicherheiten verbunden ist. Diese Rechtsunsicherheiten wurden dadurch verstärkt, dass Ausgaben im Zweifelsfall generell nicht als gebunden gelten (Art. 12 Abs. 1 aR). Schliesslich gilt es zu beachten, dass die Zuständigkeitsregelung bei Gemeinden, namentlich auch in der Stadt Zürich, in erster Linie auf die Ausgabenbefugnisse und nicht auf die Ergebnisverantwortung fokussiert sind. Bei den ewz-Gesellschaften steht die Ergebnisverantwortung im Vordergrund, die auch die Verantwortung für die Erlöse umfasst.

Heute regelt das Reglement detailliert die Kompetenzen auf Ebene ewz (Deutschland) GmbH. Dabei wurde nicht bedacht, dass die ewz (Deutschland) GmbH eine Holding ist, deren Zweck das Halten von Beteiligungen an Windpark-Tochtergesellschaften ist. Sie ist nicht direkt Eigentümerin von Grundstücken und Windkraftanlagen. Alle Kompetenzen im Reglement betreffend Grundstücke und Windkraftanlagen, die der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe vorbehalten wurden (Art. 17 aR), sind mehrheitlich anwendbar bei den Tochtergesellschaften. Auf Ebene Muttergesellschaft zielen sie aber ins Leere.

Mit Erlass eines neuen Reglements (nR), welches das geltende ersetzt, wird am Sinn und Geist des geltenden Reglements (aR) festgehalten. Es sollen aber die Lehren aus der Praxis gezogen und gleichzeitig die Änderungen in der Führung der Gruppe von Gesellschaften berücksichtigt werden.

2. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Reglements

nR	aR
<p>Art. 1 Zweck der ewz (Deutschland) GmbH</p> <p>Die ewz (Deutschland) GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadt Zürich. Sie wird als Konzern geführt und hat das Ziel, im Ausland erworbene Stromproduktionsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen, nachhaltig und ökonomisch zu betreiben, damit sie maximale Energiemengen bei hohen Verfügbarkeiten und langen Lebensdauern erwirtschaften können.</p>	<p>Art. 1 Zweck der ewz (Deutschland) GmbH</p> <p>¹ Gegenstand und Zweck der ewz (Deutschland) GmbH ist gemäss aktueller Satzung die Produktion von und der Handel mit Energie sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Produktion und dem Handel von Energie.</p> <p>² Die ewz (Deutschland) GmbH ist gemäss aktueller Satzung befugt, alle Geschäfte zu betreiben und Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die ewz (Deutschland) GmbH darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art errichten, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, auch als persönlich haftende Gesellschafterin, oder solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.</p>

Art. 1 aR wiederholt die Zweckumschreibung in den Satzungen der ewz (Deutschland) GmbH. Das ist kein besonderer Mehrwert.

Im neuen Reglement wird der Zweck kurz und bündig so umschrieben, wie die Stadt die ewz (Deutschland) GmbH führt und welche Absichten die Stadt mit der ewz (Deutschland) GmbH verfolgt.

nR	aR
<p>Art. 2 Strategisches Ziel</p> <p>¹ Die ewz (Deutschland) GmbH hat langfristig das Ziel, Stromproduktionsanlagen im Ausland zu erwerben, zu bauen und zu betreiben. Sie investiert dort, wo die natürlichen Ressourcen für die jeweilige Technologie am besten verfügbar, die Reputationsrisiken einer langfristigen Investition konservativ betrachtet akzeptabel und die Anforderungen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und die Akzeptanz der Investition erfüllt sind.</p>	<p>Art. 3 Strategische Grundsätze</p> <p>¹ Langfristiges Ziel der ewz (Deutschland) GmbH sowie deren Tochtergesellschaften ist es, einen erheblichen Beitrag zur Stromversorgung der Stadt Zürich aus diversifizierten erneuerbaren Energiequellen aus dem Ausland zu leisten.</p> <p>² Mittelfristig dienen die ewz (Deutschland) GmbH oder deren Beteiligungen der Sicherung von geografisch günstigen Standorten für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen ausserhalb der Schweiz, dem Sammeln von Erfahrungen im Bereich von erneuerbaren Energien sowie dem Erwerb von Kenntnissen der Verhältnisse im Ausland. Dabei sind insbesondere die Aspekte der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>³ Solange das Elektrizitätswerk mehr Strom produziert, als es für die Belieferung seiner Kundinnen und Kunden benötigt, kann die ewz (Deutschland) GmbH den von ihren Beteiligungsgesellschaften produzierten Strom insbesondere in der Anfangsphase lokal absetzen. Dabei sind die geltenden lokalen Fördersysteme und die aktuellen Marktbedingungen zu berücksichtigen. Sofern sich eine entsprechende Nachfrage der Kundinnen und Kunden des Elektrizitätswerks ergibt und dies wirtschaftlich sinnvoll ist, kann das Elektrizitätswerk den physischen Strom und den ökologischen Mehrwert jederzeit aus Produktionsanlagen der ewz (Deutschland) GmbH oder deren Beteiligungen, beziehen.</p>

Art. 2 nR entspricht inhaltlich weitestgehend Art. 3 aR. Die Beschreibung der Zielsetzung wurde aber gekürzt und auf die wesentliche strategische Aussage beschränkt. Diese Aussage entspricht jener in Kapitel 3 der Weisung an den Gemeinderat betreffend den Rahmenkredit über 200 Millionen Franken für den Erwerb von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen (GR Nr. 2016/456). Art. 2 nR hält diese Strategie in einer Kurzfassung fest. Art. 3 Abs. 3 aR ist seit der Öffnung des Strommarkts in dieser Form nicht mehr aktuell. Das ewz bewirtschaftet sein Kraftwerkportfolio, wozu auch die Windparks gehören, optimal am Markt und getrennt von seinem Absatzportfolio. Dies bedeutet, dass die Energie, die das ewz produziert eben gerade nicht mehr wie früher für die Versorgung der Kundinnen und Kunden direkt eingesetzt wird (so schon Kapitel 4.1 der Weisung an den Gemeinderat betreffend die Änderung des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich [EAR, GR Nr. 2013/191]).

nR	aR
<p>Art. 3 Begriffe</p> <p>In diesem Reglement bedeuten:</p> <p>a. Beteiligungen: Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen der ewz</p>	<p>Art. 2 Tochtergesellschaften und Minderheitsbeteiligungen (Beteiligungen)</p> <p>¹ Als Tochtergesellschaften der ewz (Deutschland) GmbH gelten Gesellschaften ungeachtet ihrer Rechtsform, an denen die ewz (Deutschland) GmbH eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent hat.</p>

<p>(Deutschland) GmbH an Gesellschaften im Ausland, die Stromproduktionsanlagen halten;</p> <p>b. Konzern: Die ewz (Deutschland) GmbH mit allen ihren Tochtergesellschaften. Die ewz (Deutschland) GmbH und ihre Tochtergesellschaften bilden eine wirtschaftliche Einheit. Die Tochtergesellschaften werden von der Konzernleitung nach einheitlichen Grundsätzen geführt.</p> <p>c. Konzernleitung: Die Geschäftsführung der ewz (Deutschland) GmbH;</p> <p>d. Leitungspersonen: Die Mitglieder der Konzernleitung, die Mitglieder der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften, die oder der General Counsel im Konzern sowie die oder der Finanzverantwortliche;</p> <p>e. Stromproduktionsanlagen: Anlagen, die Strom aus erneuerbarer Energie, z. B. Sonne, Wind und Wasser, erzeugen;</p> <p>f. Tochtergesellschaften: Vollkonsolidierte Gesellschaften der ewz (Deutschland) GmbH. Bei diesen Gesellschaften hat die ewz (Deutschland) GmbH die vollständige Kontrolle und besitzt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte.</p>	<p>² Als Minderheitsbeteiligungen gelten Gesellschaften ungeachtet ihrer Rechtsform, an denen die ewz (Deutschland) GmbH eine Beteiligung von 50 Prozent oder weniger hat.</p>
---	---

Das neue Reglement enthält neben neuen Begriffsdefinitionen auch eine Definition der ewz (Deutschland) GmbH als Konzern. Der Konzern umfasst aktuell zwölf vollkonsolidierte Tochtergesellschaften. Vollkonsolidiert werden Tochtergesellschaften, welche die ewz (Deutschland) GmbH vollständig kontrolliert und an denen sie mehr als 50 Prozent der Stimmrechte hält. Gesellschaften, bei denen die ewz (Deutschland) GmbH zwar mehr als 50 Prozent der Stimmrechte hält, sie aber nicht vollständig kontrolliert, werden als assoziierte Gesellschaft abgebildet und nach der Equity-Methode bewertet (z. B. ewz Offshore Borkum GmbH). Minderheitsbeteiligungen (z. B. Jaeren Energi AS, Tubo Sol Puerto Errado 2 SL), bei denen die ewz (Deutschland) GmbH bis 20 Prozent der Anteile besitzt, werden zum Anschaffungswert unter Berücksichtigung der notwendigen Wertkorrekturen bilanziert.

nR	aR
<p>Art. 4 Grundsätze zur Führung des Konzerns</p> <p>Für die Führung des Konzerns gelten die folgenden Grundsätze:</p> <p>a. Die Konzernleitung ist dafür besorgt, dass der Konzern nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.</p>	<p>Art. 4 Grundsätze der Steuerung (Aufsicht und Führung)</p> <p>Für die Steuerung der ewz (Deutschland) GmbH und deren Tochtergesellschaften gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a) Die primäre Aufsicht über die ewz (Deutschland) GmbH obliegt dem Elektrizitätswerk.</p> <p>b) Die nachgeschaltete Aufsicht des Vorstehers oder der Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe</p>

<p>b. Die Konzernleitung ist dafür besorgt, dass der Konzern über eine gesunde Kapitalbasis sowie eine angemessene Liquidität verfügt und seine Verpflichtungen stets erfüllen kann.</p> <p>c. Die Konzernleitung stellt sicher, dass der Konzern über einen anhaltend guten Ruf als kompetenter, verlässlicher, vertrauenswürdiger und auf Langfristigkeit ausgerichteter Geschäftspartner verfügt.</p> <p>d. Der Konzern trägt Projektentwicklungs- und Projektrealisierungsrisiken, Anlagerisiken, Betriebsrisiken, Währungsrisiken, regulatorische Risiken und Finanzierungsrisiken. Der Konzern trägt jedoch kein kurzfristiges Risiko aus der Vermarktung von Strom aus den Tochtergesellschaften. Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) ist für die Vermarktung des Stroms zuständig.</p> <p>e. Die Leitungspersonen des Konzerns schätzen Risiken konservativ ein und gehen sie kalkuliert ein. Sie sorgen für ein angemessenes Risikomanagement.</p> <p>f. Die Konzernleitung führt den Konzern mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute. Sie orientiert sich an anerkannten Standards der Corporate Governance und den Richtlinien zum Beteiligungsmanagement (Public Corporate Governance) der Stadt Zürich.</p> <p>g. Der Betrieb der Stromproduktionsanlagen ist auf möglichst lange Lebensdauern bei gleichzeitig maximaler Energieproduktion und hoher Verfügbarkeit der Anlagen ausgerichtet.</p> <p>h. Soweit der Konzern Dienstleistungen beim ewz oder anderen städtischen Stellen bezieht oder Stromlieferverträge mit ewz abschliesst, vergütet der Konzern solche Leistungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz («arm's length principle»).</p>	<p>und des Stadtrats erfolgt entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements.</p> <p>c) Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes regelt, sind die für die Stadtverwaltung oder das Elektrizitätswerk geltenden Vorschriften grundsätzlich auf die Geschäftsführung der ewz (Deutschland) GmbH anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100).</p> <p>d) Die Aufsicht beinhaltet die Kontrolle und die Unterstützung der Geschäftsführenden. Sie orientiert sich an den Vorgaben dieses Reglements sowie an den Bestimmungen des Deutschen Gesellschaftsrechts und an anerkannten schweizerischen und deutschen Corporate Governance Standards.</p> <p>e) Die Aufsicht über die Tochtergesellschaften der ewz (Deutschland) GmbH erfolgt unmittelbar durch die ewz (Deutschland) GmbH und mittelbar durch die Aufsicht über die ewz (Deutschland) GmbH.</p> <p>f) ...</p> <p>g) Das Elektrizitätswerk stellt einen angemessenen Umgang mit den aufgrund sorgfältiger Analysen festgestellten Risiken sowie die Einhaltung der Gesetze und verwaltungsinterner Weisungen (Compliance) sicher und ist dafür besorgt, dass die ewz (Deutschland) GmbH sowie die Tochtergesellschaften über ein sinnvolles internes Kontrollsystem verfügen.</p> <p>h) Das Elektrizitätswerk ist stets dafür besorgt, dass die ewz (Deutschland) GmbH sowie deren Tochtergesellschaften über eine gesunde Kapitalbasis sowie eine angemessene Liquidität verfügen und ihre Verpflichtungen stets erfüllen können. Spekulative Geschäfte sind unzulässig.</p> <p>i) Das Elektrizitätswerk stellt im Rahmen seiner arbeits- und aufsichtsrechtlichen Weisungsmacht über die Geschäftsführenden sicher, dass die ewz (Deutschland) GmbH sowie deren Tochtergesellschaften um einen anhaltend guten Ruf als kompetente, verlässliche, vertrauenswürdige und auf Langfristigkeit ausgerichtete Partnerinnen besorgt sind.</p>
--	---

Das geltende Reglement bezeichnet das ewz als primäre Aufsichtsstelle, die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher sowie den Stadtrat als nachgeschaltete Aufsichtsstelle. Das bleibt grundsätzlich gleich. Die Begriffe werden jedoch angepasst an jene der Richtlinien zum Beteiligungsmanagement der Stadt Zürich (STRB Nr. 941/2019) und systematisch anders geordnet. Neu wird in Art. 7 lit. a die Aufsichtsfunktion des Stadtrats als «Gesamtverantwortung für die Aufsicht über den Konzern» genannt und jene der Vorsteherin bzw. des

Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe in Art. 8 lit. d «Aufsicht über die Konzernleitung». Anschliessend werden je in Art. 7 und Art. 8 die konkreten Zuständigkeiten, mithin Aufsichtstätigkeiten aufgezählt. Eine Aufsicht des ewz über den Konzern scheint aus Gründen der Corporate Governance nicht zweckmässig, weil sich dann Stellen beaufsichtigen, die selbst in der operativen Führungsverantwortung stehen (Art. 9).

Art. 4 lit. a nR entspricht Art. 4 lit. h aR. Auf das «Spekulationsverbot» im zweiten Satz von Art. 4 lit. h aR wird verzichtet. Auch wenn der Begriff breite Verwendung findet, bleibt er unklar und inhaltsleer. Denn jedes Geschäft und jede Akquisition eines Windparks stützen sich auf Erwartungen in der Zukunft und sind mithin mit Risiken behaftet. Treffender umschrieben wird das Anliegen, indem die konservative Einschätzung von Risiken, das kalkulierte Eingehen und drittens das Management dieser Risiken verlangt wird (Art. 4 lit. d nR).

Art. 4 lit. b. nR entspricht Art. 4 lit. i aR.

Art. 4 lit. c nR entspricht sinngemäss Art. 4 lit. g aR. Risikomanagement umfasst im ewz auch die Compliance und bedarf daher keiner zusätzlichen Erwähnung im Reglement. Anders als im geltenden Reglement wurde im neuen Reglement auf die Erwähnung des internen Kontrollsystems verzichtet. Da die ewz (Deutschland) GmbH neu einen Konzernabschluss nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) verfasst, gehört dazu auch ein Konzernlagebericht. Darin muss über die wesentlichen Chancen und Risiken und über die Massnahmen berichtet werden.

Art. 4 lit. d nR definiert, welche Risiken die ewz (Deutschland) GmbH trägt. Zentral ist, dass die ewz (Deutschland) GmbH kein Risiko aus der kurzfristigen Vermarktung von Strom trägt. Entweder verkaufen die Tochtergesellschaften den erzeugten Strom an eine nationale Organisation, die den Strom zu einem fixen Einspeisepreis übernimmt oder aber die Tochtergesellschaften verkaufen den Strom langfristig an das ewz zu Marktbedingungen. Dabei ist entscheidend, dass dieser Marktpreis einem Drittvergleich standhält (at arm's length) (Art. 4 lit. g nR).

Art. 4 lit. f nR entspricht teilweise Art. 4 lit. d aR. Im Unterschied zur geltenden Bestimmung richtet sich Art. 4 lit. e nR direkt an alle Leitungspersonen im Konzern, mithin auch die Geschäftsführenden der Tochtergesellschaften. Die Hinweise auf deutsches Recht sind heute überholt. Für die Tochtergesellschaften gilt das Recht am Gesellschaftssitz, d. h. neben deutschem aktuell auch französisches, schwedisches oder norwegisches Recht. Neu ist der Hinweis auf die inzwischen beschlossenen Richtlinien zum Beteiligungsmanagement (Public Corporate Governance) der Stadt Zürich (STRB Nr. 941/2019).

Anders als im geltenden Reglement wird die Aufsicht direkt in Form von Zuständigkeiten geregelt (siehe Art. 7 bis 10 nR). Der Grundsatz in Art. 4 lit. c aR, wonach auf die Gesellschaften subsidiär das auf die Stadt und das ewz anwendbare öffentliche-Recht, namentlich die Geschäftsordnung des Stadtrats, anwendbar sei, wurde gestrichen. Es hat sich gezeigt, dass die Begriffe des öffentlichen Finanzhaushaltsrechts schlecht auf die Führung der Geschäfte einer Windparkgesellschaft passen (siehe Kapitel 1).

nR	aR
<p>Art. 5 Einsichts- und Informationsrechte Die Kommunikation zwischen der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften und der Konzernleitung sowie zwischen der Konzernleitung und der Gesellschafterin der ewz (Deutschland) GmbH ist im</p>	<p>Art. 4 Grundsätze der Steuerung (Aufsicht und Führung) Für die Steuerung der ewz (Deutschland) GmbH und deren Tochtergesellschaften gelten folgende Grundsätze: (...)</p>

<p>Rahmen des anwendbaren Rechts transparent, rechtzeitig und für die Aufsicht zweckmässig.</p>	<p>f) Die Kommunikation zwischen den Geschäftsführenden der ewz (Deutschland) GmbH und den jeweils zuständigen Aufsichtsorganen ist transparent, rechtzeitig und für die Aufsicht zweckmässig. Die Geschäftsführenden stellen sämtliche für die Aufsicht relevanten Dokumente und Informationen zeitgerecht zur Verfügung. Die Geschäftsführenden informieren, wie weit eine Weitergabe dieser Dokumente und Informationen an Dritte wie beispielsweise die Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderats oder die Medien gemäss den massgebenden anwendbaren Bestimmungen zulässig ist.</p>
---	--

Art. 5 nR enthält im Grundsatz die Regelung von Art. 4 lit. f aR. Anders als im geltenden Reglement stellt Art. 5 nR den Vorbehalt des lokal anwendbaren Rechts auf. Restriktionen bei der Weitergabe von Informationen können sich aus der Finanzmarktgesetzgebung ergeben (z. B. Informations- und Publizitätspflichten gestützt auf die Marktmissbrauchsverordnung der europäischen Union, MMVO usw.), falls die ewz (Deutschland) GmbH Anleihen am Kapitalmarkt aufnimmt, was aktuell jedoch nicht der Fall ist.

nR	aR
<p>Art. 6 Organhaftpflichtversicherung</p> <p>Die Stadt Zürich versichert die Leitungspersonen sowie Mitarbeitende mit Geschäftsführungsfunktionen in Minderheitsbeteiligungen (Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Direktorinnen und Direktoren, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Prokuristinnen und Prokuristen usw.) gegen jegliche Haftungsansprüche (Organhaftpflichtversicherung). Bei mangelnder Versicherungsdeckung oder Deckungslücken hält die Stadt diese Leitungspersonen finanziell schadlos gegenüber zivilrechtlichen Ansprüchen von Aktionärinnen oder Aktionären, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern, Gläubigerinnen oder Gläubigern und Dritten sowie bei verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren (Abwehrkosten).</p>	<p>Art. 7 Geschäftsführende</p> <p>(...)</p> <p>³ Das Elektrizitätswerk versichert die Leitungsorgane der ewz (Deutschland) GmbH sowie diejenigen sämtlicher Beteiligungsgesellschaften (Verwaltungsräte, Direktoren, Geschäftsführerinnen, Prokuristen usw.) gegen jegliche Haftungsansprüche. Bei mangelnder Versicherungsdeckung oder Deckungslücken hält die Stadt Zürich die Leitungsorgane der ewz (Deutschland) GmbH sowie diejenigen sämtlicher Beteiligungsgesellschaften finanziell schadlos gegenüber zivilrechtlichen Ansprüchen von Aktionären, Gesellschaftern, Gesellschaftsgläubigern und Dritten sowie bei verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren (Abwehrkosten). Der § 15 des Haftungsgesetzes des Kantons Zürich (LS 170.1) gilt analog.</p>

Art. 6 nR entspricht materiell Art. 7 Abs. 3 aR mit einer redaktionellen Anpassung. Da die Geschäftsführenden in der Regel Mitarbeitende des ewz sind, gilt § 15 Haftungsgesetz des Kantons Zürich (HG, LS 170.1) direkt und nicht nur analog (§ 2 HG). Auf den Verweis auf § 15 HG kann verzichtet werden, dies auch aus Gründen der Gesetzgebungstechnik, weil § 15 HG als höherrangiges Recht unabhängig davon gilt, ob die Bestimmung auf kommunaler Ebene wiederholt wird.

nR	aR
<p>Art. 7 Aufgabe und Zuständigkeit des Stadtrats</p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gesamtverantwortung für die Aufsicht über den Konzern; b. die Eigentümerstrategie; 	<p>Art. 11 Ausgaben für Investitionen</p> <p>(...)</p> <p>³ Investitionen gemäss Abs. 1 über 250 000 Euro bedürfen der Bewilligung des Vorstehers oder der Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe, und Investitionen gemäss Abs. 1 über 1 Million Euro bedürfen der Bewilligung des Stadtrats,</p>

<p>c. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Konzernleitung;</p> <p>d. den Entscheid über den Kauf und Verkauf von Beteiligungen des Konzerns, von Stromproduktionsanlagen oder den Abschluss von Transaktionen, die wirtschaftlich dem Kauf oder Verkauf von Beteiligungen an Stromproduktionsanlagen gleichkommen;</p> <p>e. Neuinvestitionen in bestehende Stromproduktionsanlagen, nach Ablauf ihrer technischen Lebensdauer («Repowering»).</p>	<p>jeweils unabhängig davon, ob auch Mittel aus der freien Liquidität der ewz (Deutschland) GmbH verwendet werden.</p> <p>Art 13 Gebundene Ausgaben der ewz (Deutschland) GmbH</p> <p>¹ Es gelten folgende Zuständigkeiten:</p> <p>(...)</p> <p>c) Einzelausgaben über 2 Millionen Euro: Stadtrat</p> <p>Art. 14 Nicht gebundene betriebsbedingte Ausgaben der ewz (Deutschland) GmbH Es gelten folgende Zuständigkeiten:</p> <p>(...)</p> <p>c) Einzelausgaben über 1 Million Euro: Stadtrat</p> <p>Art. 17 Übrige Geschäfte der ewz (Deutschland) GmbH</p> <p>Die folgenden Geschäfte und Massnahmen der ewz (Deutschland) GmbH bedürfen der Genehmigung des Stadtrats. Die Geschäfte gemäss lit. a und k bedürfen der Genehmigung durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe.</p> <p>a) (...)</p> <p>b) Erwerb oder Veräusserungen von Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmen einschliesslich der Gründung, Auflösung oder Veräusserung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Betriebsteilen oder einer sonstigen rechtlich selbständigen Einheit;</p> <p>c) Eingehung, Änderung und Aufhebung von stillen Gesellschaftsverhältnissen;</p> <p>d) Bestellung und Abberufung sämtlicher Geschäftsführer und Prokuristen (Ausnahme: Abberufung von Prokuristen) der Gesellschaft sowie der Regelung der entsprechenden Zeichnungsberechtigung;</p> <p>e) Erteilung von Handlungsvollmachten mit Einzelzeichnungsberechtigung für den gesamten Geschäftsbetrieb (Generalvollmachten); Ausnahme: begrenzte Handlungsvollmachten mit Kollektivzeichnungsrecht gemeinsam mit einem Geschäftsführer;</p> <p>f) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten sowie entsprechender Verpflichtungsgeschäfte (Vorverträge, Vorkaufrecht, Kaufrechte usw.)</p> <p>g) Abschluss von Vereinbarungen, die zur Einräumung von Grundpfandrechten und anderen dinglichen Sicherungsrechten an eigenen Grundstücken dienen;</p> <p>h) – Abschluss von Termingeschäften</p>
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> – Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen oder ähnlichen Haftungen für Dritte, sofern den Gesamtbetrag von 200 000.– Euro übersteigend – davon ausgenommen sind die Re- und Umfinanzierungen sowie Ablösung bestehender Kreditverträge, Garantien, Bürgschaften usw., sofern die Belastung der Gesellschaft dadurch nicht zunimmt – Gewährung von Darlehen zu Gunsten von Geschäftsführenden und übrigen Personal, unter analoger Anwendung von Art. 112 ABPR – Gewährung von Krediten an Gesellschaftsgläubiger und andere Drittpersonen, sofern den Gesamtbetrag von 200 000 Euro übersteigend; <p>i) Abschluss oder wesentliche Änderung von Miet-, Leasing- oder Pachtverträgen (und ähnlichen Dauerschuldverhältnissen) mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren oder einem jährlichen Entgelt von mehr als 200 000 Euro und einer Gesamtkündigungsfrist von über zwölf Monaten;</p> <p>j) Abschluss, wesentliche Änderung (nicht aber Beendigung) von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen mit Gesamtvergütungen pro Jahr von mehr als 200 000 Euro, oder einer längeren Mindestlaufzeit als zwei Jahren, oder mit einer Kündigungsfrist von insgesamt mehr als sieben Monaten; mit Pensionsverpflichtungen für die Gesellschaft;</p> <p>k) (...)</p>
--	--

Art. 7 nR ist abgestimmt auf die Richtlinien zum Beteiligungsmanagement (Public Corporate Governance) und die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300). Gemäss den erwähnten Richtlinien gehört die ewz (Deutschland) GmbH zu den Beteiligungen der Kategorie A (hohe Bedeutung). Der Stadtrat ist hier zuständig für den Erlass der Eigentümerstrategie, ebenso für die Wahl und die Abberufung der Mitglieder der Konzernleitung (vgl. auch Art. 7 VVD).

Der Stadtrat hat die Gesamtverantwortung für die Aufsicht über den Konzern, indem er namentlich die Eigentümerstrategie regelmässig auf ihre Aktualität überprüft (siehe dazu auch Kommentar zu Art. 4). Von der Gesamtverantwortung des Stadtrats zu unterscheiden ist die Oberaufsicht des Gemeinderats (§ 30 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [GG, LS 131.1]). Die Oberaufsicht des Gemeinderats erstreckt sich auch auf juristische Personen des Privatrechts, so weit sie öffentliche Aufgaben erfüllen. Die Vorschriften des Privatrechts, hier des ausländischen Privatrechts, sind dabei jedoch zu beachten und haben Vorrang.

Die Gesamtverantwortung des Stadtrats ist abzugrenzen von der Aufsicht des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe über die Konzernleitung und von der Aufsicht der Konzernleitung über die Geschäftsführenden der Tochtergesellschaften (dazu nachfolgend Art. 6 lit. c und Art. 9 lit. d nR).

Art. 7 lit. d und e nR stellen klar, dass der Stadtrat und nicht die Konzernleitung zuständig ist für die Beschlussfassung über die Akquisition von neuen Windparks oder die Investition in neue Windkraftanlagen an bestehenden Standorten nach Ablauf der technischen Lebensdauer («Repowering»). Investitionen in bestehende Windkraftanlagen oder andere Infrastrukturen eines bestehenden Windparks zur Verlängerung der technischen Lebensdauer des Windparks wie z. B. der Ersatz von Generatoren oder Transformatoren, der Bau von Strassen und Wegen usw. gelten nicht als «Repowering» und werden von den Leitungspersonen im Konzern gemäss den Zuständigkeiten im Konzernsteuerungsreglement beschlossen. Weiter spielt es keine Rolle, wie die Akquisition eines Windparks strukturiert ist. Jede Transaktion, die wirtschaftlich einem Kauf oder Verkauf einer Beteiligung an Stromproduktionsanlagen gleichkommt, fällt darunter, somit beispielsweise auch der Kauf von Unternehmensteilen einer Windkraftgesellschaft oder der Verkauf von Unternehmensteilen der ewz (Deutschland) GmbH, sogenannte «Asset Deals». Ebenfalls keine Rolle spielt es, wie die Transaktion finanziert wird. Die Transaktion kann mit freier Liquidität der ewz (Deutschland) GmbH (so auch Art. 11 Abs. 3 aR), mit Fremdkapital (z. B. Bankdarlehen, Anleihen am Kapitalmarkt oder Aktionärsdarlehen) oder mit Eigenkapital finanziert werden, das wiederum aus einem Rahmenkredit stammen kann. In jedem Fall entscheidet der Stadtrat über die Transaktion (so auch Kapitel 5 GR Nr. 2016/456 und im Ergebnis Art. 17 lit. b aR).

Im Übrigen sind aber alle Kompetenzen bei den Leitungspersonen des Konzerns. Sie sind im Rahmen des Budgets, das von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe genehmigt wird, zuständig für die betriebswirtschaftlich optimale Führung der Gesellschaften, wie das beispielsweise auch bei Wasserkraftwerken, die als Partnerwerk organisiert sind, praktiziert wird. Auf die Aufteilung dieser Verantwortung zwischen Gesellschaftsorganen und städtischen Behörden, wie dies in Art. 11 ff. aR vorgesehen ist, wird aus Gründen der Zweckmässigkeit verzichtet.

nR	aR
<p>Art. 8 Aufgabe und Zuständigkeit der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe</p> <p>Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Entscheid über die Strategie des Konzerns, namentlich über: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Fokusbereiche und Märkte, 2. die Technologie, in die investiert wird. b. den Entscheid über die Führung von Prozessen mit Ausstrahlung auf die Reputation der Stadt; c. den Entscheid über die Gewährung von Sicherheiten (Bürgschaften, Garantien, Pfandrechte und dergleichen) durch den Konzern zur Sicherung von Finanzierungen; d. die Aufsicht über die Konzernleitung; e. den Erlass von Weisungen an die Konzernleitung; 	<p>Art. 11 Ausgaben für Investitionen</p> <p>(...)</p> <p>³ Investitionen gemäss Abs. 1 über 250 000 Euro bedürfen der Bewilligung des Vorstehers oder der Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe, und Investitionen gemäss Abs. 1 über 1 Million Euro bedürfen der Bewilligung des Stadtrats, jeweils unabhängig davon, ob auch Mittel aus der freien Liquidität der ewz (Deutschland) GmbH verwendet werden.</p> <p>Art 13 Gebundene Ausgaben der ewz (Deutschland) GmbH</p> <p>Es gelten folgende Zuständigkeiten:</p> <p>(...)</p> <p>b) Einzelausgaben über 1 Million Euro bis 2 Millionen Euro (ohne Jahreslimite): Vorsteher oder Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe;</p> <p>Art. 14 Nicht gebundene betriebsbedingte Ausgaben der ewz (Deutschland) GmbH</p> <p>¹ Es gelten folgende Zuständigkeiten:</p>

<p>f. die Vertretung der Stadt an den Gesellschafterversammlungen der ewz (Deutschland) GmbH;</p> <p>g. die Genehmigung des Budgets des Konzerns;</p> <p>h. die Abnahme des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;</p> <p>i. die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und die Dividendenauszahlungen.</p>	<p>(...)</p> <p>b) Einzelausgaben über 500 000 Euro bis 1 Million Euro (ohne Jahreslimite): Vorsteher oder Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe;</p> <p>Art. 17 Übrige Geschäfte der ewz (Deutschland) GmbH</p> <p>Die folgenden Geschäfte und Massnahmen der ewz (Deutschland) GmbH bedürfen der Genehmigung des Stadtrats. Die Geschäfte gemäss lit. a und k bedürfen der Genehmigung durch den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe.</p> <p>a) Sämtliche Geschäfte, bei denen zweifelhaft ist, ob sie unter diesen Katalog fallen oder bei denen mindestens eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer die Zustimmungspflicht bejaht;</p> <p>(...)</p> <p>k) Die Beschlussfassung über die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Prozesse und die Genehmigung von Vergleichen, jeweils bei Verfahren mit Streitwerten von mehr als 200 000 Euro.</p>
--	---

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe ist das strategische Führungsorgan des Konzerns. Sie oder er verabschiedet die Unternehmensstrategie des Konzerns und beaufsichtigt die Konzernleitung. Die Aufsicht ist abgestimmt auf ihre bzw. seine Rolle als Vertretung der Stadt als Gesellschafterin der ewz (Deutschland) GmbH. Die Gesellschafterin einer GmbH hat weitgehende Kontroll- und Einsichtsrechte in die Geschäftsführung einer GmbH (§ 46 Ziff. 6 deutsches Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, GmbHG). Als Kontrollrechte kommen u. a. in Frage: Das Verlangen von Berichten und Auskunft, die Einsichtnahme in Bücher, Korrespondenz und beliebige andere Unterlagen. Die Gesellschafterin kann auch Geschäftsführungskompetenzen an sich ziehen (§ 45 GmbHG).

Anders als im heute geltenden Reglement soll die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe den Konzern über das Budget und die Berichterstattung der ewz (Deutschland) GmbH finanziell steuern. Wenn Ausgaben der ewz (Deutschland) GmbH zu einer Überschreitung des Budgets führen, genehmigt sie die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe im Rahmen der Berichterstattung («Forecast»). Finanzielle Kompetenzen sind keine mehr vorgesehen. Im Übrigen entscheidet die Konzernleitung oder die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften über alle Ausgaben im Rahmen des Budgets. Davon gibt es eine Ausnahme. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe ist zuständig für die Gewährung allfälliger Sicherheiten von Finanzierungen der ewz (Deutschland) GmbH (vgl. nachfolgend Kommentar zu Art. 9 nR). Diese Kompetenz ist nur der Vollständigkeit halber aufgeführt und hat in der Praxis keine Bedeutung, weil die Finanzierungsverträge der ewz (Deutschland) GmbH die Gewährung von Bürgschaften und anderen durchsetzbaren Garantien zugunsten von Dritten, namentlich ihrer Tochtergesellschaften, ausschliesst. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es hier um die Gewährung von Sicherheiten der ewz (Deutschland) GmbH zugunsten Dritter geht und nicht um solche der Stadt zugunsten der ewz (Deutschland) GmbH. Diese müssten kreditrechtlich ordentlich als Ausgabe bewilligt werden.

Für die formelle Beschlussfassung an Gesellschafterversammlungen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe auch eine Vertretung bestellen. Sie oder er müssen dabei nicht persönlich teilnehmen.

nR	aR
<p>Art. 9 Aufgabe und Zuständigkeit der Konzernleitung</p> <p>Die Konzernleitung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die operative Führung des Konzerns, insbesondere die Aufbau- und Ablauforganisation des Konzerns; b. die Wahl einer oder eines General Counsels und einer oder eines Finanzverantwortlichen des Konzerns; c. die Wahl der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften; d. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften; e. die Vertretung der ewz (Deutschland) GmbH an den Generalversammlungen oder Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften; f. den Entscheid über die Finanzierung des Konzerns; g. den Entscheid über die Gewährung von Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Bau von Windkraftanlagen (Bürgschaften, Garantien, Pfandrechte und dergleichen), nicht aber Garantien zur Sicherung von Finanzierungen; h. den Entscheid über den Kauf oder den Verkauf von Grundstücken; i. das Cash-Management des Konzerns (Cash-Pooling); j. die Berichterstattung an die Gesellschafterin; k. den Vorschlag der Konzernprüfungsgesellschaft zuhanden der Gesellschafterversammlung; l. den Erlass eines Konzernsteuerelements; m. die Anstellung von Personal im Konzern; n. den Erlass von Weisungen an die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften, namentlich hinsichtlich 	<p>Art. 13 Gebundene Ausgaben der ewz (Deutschland) GmbH</p> <p>¹Es gelten folgende Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einzelausgaben bis 1 Million Euro, höchstens 3 Millionen Euro insgesamt pro Geschäftsjahr: Geschäftsführende ewz (Deutschland) GmbH; b) (...) c) (...) <p>Art. 7 Geschäftsführende</p> <p>¹ (...)</p> <p>² (...)</p> <p>³ (...)</p> <p>⁴ Die Geschäftsführenden führen die Geschäfte der ewz (Deutschland) GmbH entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements sowie der Beschlüsse und Instruktionen der Stadt Zürich im Einklang mit den Vorschriften des deutschen Rechts. Sie vertreten die ewz (Deutschland) GmbH nach Aussen und beaufsichtigen die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften.</p> <p>⁵Die Geschäftsführenden fällen ihre Entscheide grundsätzlich einstimmig und in schriftlicher Form (Sitzungsprotokoll oder Zirkularbeschluss). Ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer wegen Krankheit, Unfall oder anderer unvorhersehbarer Umstände verhindert und die Angelegenheit dringlich, ist eine Beschlussfassung durch die übrigen Geschäftsführenden zulässig. Die fehlende Zustimmung der abwesenden Geschäftsführerin oder des abwesenden Geschäftsführers zum entsprechenden Beschluss ist wenn möglich nachträglich einzuholen.</p> <p>Art. 15 Dringliche Ausgaben ausserhalb der Kompetenz der ewz (Deutschland) GmbH</p> <p>Sind Ausgaben, die nicht in die Kompetenz der Geschäftsführenden der ewz (Deutschland) GmbH fallen, nicht aufschiebbar und zwingend und kann die Zustimmung der zuständigen Instanz nicht rechtzeitig eingeholt werden, sind die Geschäftsführenden befugt, die Ausgabe zu tätigen. Dieser dringende Ausgabenbeschluss ist umgehend dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe zur Genehmigung zu unterbreiten mit dem Nachweis, dass die Voraussetzungen der Dringlichkeit erfüllt sind.</p> <p>Art. 34 Berichterstattung über die Tochtergesellschaften</p> <p>¹ (...)</p> <p>² (...)</p> <p>³ Über die Vertretung der ewz (Deutschland) GmbH an den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften sowie</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Budgetprozess und finanzielle Berichterstattung, 2. technische Berichterstattung, 3. Wahl der Revisionsgesellschaft, 4. Bankbeziehung, 5. Versicherung, 6. Auswahl und Steuerung externer Dienstleister. 	<p><i>über die Anträge an die Gesellschafterversammlung entscheiden die Geschäftsführenden der ewz (Deutschland) GmbH.</i></p>
--	--

Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Konzernleitung und den städtischen Behörden entspricht dem Sinn und Geist der heutigen Kompetenzaufteilung, indem auch heute alle «nicht gebundenen betriebsbedingten Ausgaben» von Tochtergesellschaften von der Konzernleitung oder bei vorgenommener Delegation (Art. 22 aR) von der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft beschlossen werden können. Die Investition in neue Windparkgesellschaften oder das Repowering bestehender Windkraftanlagen liegt nach geltendem und nach neuem Reglement in der Zuständigkeit des Stadtrats.

Für die operative Führung des Konzerns ist die Konzernleitung zuständig. Die Konzernleitung oder die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist für eine betriebswirtschaftlich optimale Führung des Betriebs verantwortlich, der sich an Art. 2 nR orientiert.

Aus Sicht der Corporate Governance ist es kaum sinnvoll, dem Stadtrat oder der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Kompetenzen für Ausgaben vorzubehalten, die für einen effizienten Betrieb der Stromproduktionsanlagen notwendig sind. Dies wäre in einer ausgelagerten Organisationseinheit mit eigenen Organen systemfremd. Ausserdem fehlt ihnen die Nähe zum Geschäft, um die Zweckmässigkeit dieser Ausgaben zu beurteilen.

Wie bereits erwähnt entscheidet die Geschäftsführung über alle Ausgaben des operativen Betriebs, seien sie nun dringlich oder nicht dringlich. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe steuert die Konzernleitung über das Budget, das ihr oder ihm jeweils zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Die Aufzählung der Zuständigkeiten in Art. 9 nR ist nicht abschliessend in Bezug auf Geschäftsführungsbefugnisse auf Ebene ewz (Deutschland) GmbH. Im Verhältnis zu den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften ist die Aufzählung jedoch abschliessend. Das bedeutet, dass alle Kompetenzen, die in Art. 9 nR nicht der Konzernleitung vorbehalten sind, in die Zuständigkeit der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften fallen. Die Konzernleitung kann jedoch jederzeit Kompetenzen an sich ziehen, in genereller Weise im Konzernsteuerungsreglement oder im Einzelfall gestützt auf eine Weisung an die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften.

Im Konzernsteuerungsreglement regelt die Konzernleitung die Verantwortung und die Zuständigkeit der Konzernleitung und der Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften detaillierter. Ein solches Reglement hat sie bereits gestützt auf Art. 22 aR erlassen.

Für die Legal Compliance im Konzern ist die Konzernleitung verantwortlich. Sie wird von einem General Counsel unterstützt, wobei es sich um eine erfahrene Juristin oder einen erfahrenen Juristen handeln muss. Die oder der General Counsel nimmt an der Sitzung der Konzernlei-

tion teil und hat dort Antragsrecht. Über ihre oder seine Anträge entscheidet die Konzernleitung. Weist sie einen Antrag der oder des General Counsels ab oder weicht sie von ihrer oder seiner rechtlichen Einschätzung ab, übernimmt sie auch die Verantwortung für allfällige rechtliche Konsequenzen.

Anders als im geltenden Reglement (Art. 17 lit. h aR) soll die Konzernleitung über die Finanzierung des Konzerns entscheiden (Art. 9 lit. f). Dies erscheint zweckmässig, weil die Konzernleitung bei dieser Ausgabe nur einen sehr eingeschränkten Ermessensspielraum hat. Dies aus den folgenden Gründen: Die Investitionen in Windparks werden aus Kostengründen über ewz (Deutschland) GmbH finanziert («Unternehmensfinanzierung») und nicht einzeln als Projektfinanzierung in der Windparkgesellschaft. Anlässlich der Beschlussfassung über den Erwerb eines Windparks beschliesst der Stadtrat jeweils, mit welchem Anteil Eigenkapital (d. h. Gesellschaftskapital oder Aktionärsdarlehen) und welchem Anteil Fremdkapital der neue Windpark finanziert werden soll. Das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital ergibt sich aus dem Anspruch an eine gesunde Finanzierung der ewz (Deutschland) GmbH (Art. 4 lit. b). Das ewz versteht darunter eine konsolidierte Eigenkapitalquote der ewz Deutschland Gruppe von mindestens 40 Prozent (aktuell 41 Prozent). Aus dem historischen Verlauf der Transaktionen und der Vorgabe an die Eigenkapitalquote ergibt sich das aktuelle Bilanzbild der ewz (Deutschland) GmbH. Die Kompetenz der Konzernleitung zur Finanzierung der ewz (Deutschland) GmbH umfasst mithin nur noch die Suche nach Fremdkapitalgebern und die optimale Bewirtschaftung der Kredite.

Gemäss Art. 9 lit. g nR entscheidet die Konzernleitung über die Gewährung von Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Bau von Windkraftanlagen. Dabei geht es beispielsweise um Garantien zur finanziellen Sicherung des Rückbaus eines Windparks, was Behörden regelmässig in Bewilligungen für Windparks verlangen. Art. 9 lit. g nR stellt klar, dass die Konzernleitung keine Sicherheiten der ewz (Deutschland) GmbH zur Sicherung von Finanzierungen abgeben darf. Für solche Garantien ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe zuständig (Art. 8 lit. c nR).

Bis heute hat die ewz (Deutschland) GmbH keine Finanzierungssicherheiten gegenüber Banken oder anderen Darlehensgeberinnen abgegeben. Die Darlehensverträge mit den Kreditgeberinnen schliessen solche Sicherheiten, namentlich die Verpfändung von Gesellschaftsanteilen an den Tochtergesellschaften ausdrücklich aus. Für ewz (Deutschland) GmbH besteht darum kein Bedürfnis, solche Finanzierungssicherheiten abzugeben. Die Konzernleitung bleibt aber weiterhin befugt, sogenannte «weiche» Parent Company Guarantees bzw. Patronatserklärungen abzugeben, d. h. Erklärungen, welche keine durchsetzbaren Rechtsansprüche, sondern rein moralische Verpflichtungen der ewz (Deutschland) GmbH begründen. Solche Parent Company Guarantees bzw. Patronatserklärungen werden bei Transaktionen beispielsweise zur Absicherung der Generalunternehmerverträge regelmässig verlangt.

Die oder der von der Konzernleitung bestimmte Finanzverantwortliche nimmt ebenfalls an den Sitzungen der Konzernleitung teil. Die oder der Finanzverantwortliche ist für die Erstellung der konsolidierten Rechnung und für das Finanzreporting innerhalb des Konzerns zuständig. Sie oder er unterstützt die Konzernleitung bei der Finanzierung des Konzerns.

Art. 7 Abs. 5 aR enthält Vorgaben über die Entscheidungsfindung in der Geschäftsführung der ewz (Deutschland) GmbH, die analog auch für die Tochtergesellschaften gelten (Art. 24 aR). Das vorgesehene Einstimmigkeitsprinzip, das sogar im Falle der Abwesenheit eines Geschäftsführungsmitglieds gilt, ist praxisfremd und widerspricht allen Prinzipien guter Corporate Governance. Gute Corporate Governance in einem Entscheidungsgremium setzt Diversität in der Zusammensetzung des Gremiums voraus und will gerade eine kontroverse Diskussion

begünstigen. Nur wenn ein Thema kontrovers diskutiert wird und die Geschäftsführung diese Kultur auch fördert, werden gute Entscheide begünstigt. Einstimmigkeit ist a priori keine Garantie für einen guten Entscheid, im Übrigen auch nicht für Rechtskonformität.

Auf das Einstimmigkeitsprinzip wird im neuen Reglement daher sowohl auf Stufe Konzernleitung und auf Stufe Geschäftsführung der Tochtergesellschaft verzichtet.

nR	aR
<p>Art. 10 Aufgabe und Zuständigkeit der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften</p> <p>¹ Die Geschäftsführung der jeweiligen Tochtergesellschaft ist zuständig für die Betriebsführung der Gesellschaft gemäss den Grundsätzen dieses Reglements. Die Konzernleitung regelt die Kompetenzen für das Eingehen von Verbindlichkeiten sowie für die Beschlussfassung von Ausgaben im Konzernreglement.</p> <p>² Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetze am Standort, wo sie Anlagen betreibt oder Geschäfte abschliesst. Sie vertritt die Tochtergesellschaft gegenüber Behörden, Landeigentümerinnen und Landeigentümern, Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten sowie anderen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern.</p>	<p>–</p>

Die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften sind verantwortlich für die operative Geschäftsführung. Sie haben alle Kompetenzen, sofern sie nicht durch dieses Reglement und das Konzernreglement vorbehalten sind. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft die lokalen Vorschriften einhält. In der Praxis ziehen sie dafür eine Anwaltskanzlei im Land der Tochtergesellschaft bei. Bei den Tochtergesellschaften in Norwegen z. B. wurde ein Anwalt als Sekretär des Verwaltungsrats mandatiert. Er berät die Geschäftsführung bei der Einhaltung des norwegischen Rechts. In Deutschland, Schweden und Frankreich lassen sich die Geschäftsführungen jeweils von Fall zu Fall von einer lokalen Anwaltskanzlei oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beraten.

Wie bereits bei Art. 9 nR erläutert, wird das Einstimmigkeitserfordernis auch auf Ebene Geschäftsführung der Tochtergesellschaft abgeschafft.

nR	aR
<p>Art. 11 Aufgabe und Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors des ewz</p> <p>Soweit der Strom, der in den Anlagen des Konzerns produziert wird, nicht von einem lokalen Einspeiseregime übernommen wird, entscheidet die Direktorin oder der Direktor des ewz über die Vermarktung des Stroms und der Herkunftsnachweise (HKN). Sie oder er kann diese Kompetenzen weiter delegieren.</p>	<p>–</p>

Gemäss Ziffer 1.2.2 EAR ist das ewz zuständig für den Abschluss von Energielieferverträgen. Art. 11 nR ist auf diese Kompetenzbestimmung abgestimmt.

nR	aR
<p>Art. 12 Rahmenbedingungen für die Konzernorganisation</p> <p>¹ Der Stadtrat sorgt für eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung der Konzernleitung. Die Direktorin oder der Direktor des ewz ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Konzernleitung.</p> <p>² Die Konzernleitung wählt in erster Linie Mitarbeitende des ewz als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Tochtergesellschaften. Sie kann auch Dritte in die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften wählen oder die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften teilweise oder vollständig an Dritte übertragen, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen, regulatorischen Gründen oder aus Gründen der Compliance zweckmässig erscheint.</p>	<p>Art. 7 Geschäftsführende</p> <p>¹ Die ewz (Deutschland) GmbH verfügt über mindestens zwei Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.</p> <p>² Die Geschäftsführenden werden durch Beschluss des Stadtrats ernannt, wobei die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300) subsidiär anwendbar ist. Die Geschäftsführenden der ewz (Deutschland) GmbH sind den städtischen Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen namentlich bezüglich der Rechte und Pflichten grundsätzlich gleichgestellt. Als Geschäftsführende wählbar sind grundsätzlich nur ewz-Mitarbeitende aus der Geschäftsleitung und dem oberen Kader. Dabei sind die Art. 6, 14 und 15 VVD zu beachten.</p> <p>³ (...)</p> <p>⁴ Die Geschäftsführenden führen die Geschäfte der ewz (Deutschland) GmbH entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements sowie der Beschlüsse und Instruktionen der Stadt Zürich im Einklang mit den Vorschriften des deutschen Rechts. Sie vertreten die ewz (Deutschland) GmbH nach aussen und beaufsichtigen die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften.</p> <p>⁵ Die Geschäftsführenden fällen ihre Entscheide grundsätzlich einstimmig und in schriftlicher Form (Sitzungsprotokoll oder Zirkularbeschluss). Ist eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer wegen Krankheit, Unfall oder anderer unvorhersehbarer Umstände verhindert und die Angelegenheit dringlich, ist eine Beschlussfassung durch die übrigen Geschäftsführenden zulässig. Die fehlende Zustimmung der abwesenden Geschäftsführerin bzw. des abwesenden Geschäftsführers zum entsprechenden Beschluss ist wenn möglich nachträglich einzuholen.</p>

Art. 12 nR wurde an die heutige Praxis angepasst. Die Anforderungen der VVD gelten selbstverständlich auch für die ewz (Deutschland) Gruppe, und dies unabhängig davon, ob darauf verwiesen wird. Auf eine Verweisung auf Bestimmungen der VVD wird verzichtet, weil die Erfahrung zeigt, dass bei der Änderung eines Erlasses, auf welchen verwiesen wird, oft die Anpassung der Verweisungen, die sich verstreut in anderen Erlassen befinden, vergessen werden.

Die Konzernleitung setzt sich heute aus dem Direktor, dem Leiter Energieproduktion, dem Leiter Assetmanagement und dem Leiter Finanzen und Controlling zusammen, d. h. alles Mitarbeitende des ewz. Da es sich um eine Beteiligung der Kategorie A gemäss den Richtlinien zum Beteiligungsmanagement handelt, soll auf jeden Fall die Direktorin oder der Direktor den Vorsitz übernehmen. Im Übrigen soll der Stadtrat bei der Zusammensetzung der Konzernleitung frei bleiben. Er soll jedoch für eine fachlich optimale Zusammensetzung der Konzernleitung sorgen, wobei ein Wohnsitz in der Stadt nicht nötig ist (vgl. auch Art. 5 VVD).

In Norwegen z. B. ist es aus gesetzlichen Gründen heute schon notwendig, eine in Norwegen wohnhafte Bürgerin oder einen Bürger Norwegens oder der Europäischen Union in die Ge-

schäftsführung zu wählen. Das hat durchaus auch Vorteile. Die lokal ansässige Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verfügt über Know-how, das dem ewz fehlt. Sie oder er können lokale Entwicklungen besser mitverfolgen und schliesslich verfügen sie über Sprachkenntnisse, die beim ewz weniger vertreten sind (z. B. Schwedisch und Norwegisch). Die Wahl einer externen Geschäftsführerin oder eines externen Geschäftsführers entspricht auch einer «Good Corporate Governance», weil sie eine unabhängige Sicht in die Entscheidungsfindung einbringt. Die Konzernleitung soll daher die Möglichkeit erhalten, auch bei den anderen Gesellschaften externe Geschäftsführende einzusetzen. Die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführungen sollen jedoch ewz-Mitarbeitende bleiben.

Ausserdem war es schon seit der Akquisition des ersten Windparks Praxis, die «kaufmännische» und die «technische» Betriebsführung von Windparks im Mandatsverhältnis an Dienstleisterinnen und Dienstleister auszulagern.

nR	aR
<p>Art. 13 Konzernbudget</p> <p>Die Konzernleitung legt der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe jeweils bis am 30. September das Konzernbudget des nächsten Jahres und die Mehrjahresplanung zur Genehmigung vor.</p>	<p>Art. 30 Budgetierung</p> <p>¹ Die Geschäftsführenden der Tochtergesellschaften erstellen ihr Budget zuhanden der Geschäftsführung der ewz (Deutschland) GmbH. Die Budgets der Tochtergesellschaften bedürfen der Genehmigung durch das Elektrizitätswerk. Art. 26 Abs. 2 dieses Reglements gilt analog.</p> <p>² Die Budgets der Tochtergesellschaften sind dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe gleichzeitig mit dem Budget der ewz (Deutschland) GmbH zur Kenntnisnahme einzureichen.</p> <p>³ Droht eine Überschreitung des Budgets, ist rechtzeitig beim Elektrizitätswerk eine Budgeterhöhung zu beantragen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe ist über Budgeterhöhungen zu informieren.</p>

Der Budget-Prozess wurde an die gelebte Praxis angepasst. Budgetüberschreitungen, die nicht innerhalb des Konzerns kompensiert werden können und nicht vom effektiven Windaufkommen (da nicht beeinflussbar) abhängig sind, sollen in Zukunft mit dem Forecast bewilligt werden (Art. 14 Abs. 2 nR). Nach demselben Prinzip bewilligt die Konzernleitung Budgetüberschreitungen der Tochtergesellschaften.

nR	aR
<p>Art. 14 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Direktorin oder der Direktor des ewz unterbreitet der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe als Vertretung der Gesellschaft bis am 30. Juni den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zur Genehmigung.</p> <p>² Per 30. Juni und 30. November schickt die Direktorin oder der Direktor des ewz der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe eine Prognose («Forecast») des Konzernabschlusses für das laufende Geschäftsjahr. Droht eine Überschreitung</p>	<p>Art. 32 Berichterstattung ewz (Deutschland) GmbH</p> <p>¹ Das Elektrizitätswerk reicht dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe jeweils binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres folgende Unterlagen ein:</p> <p>a) Geschäftsbericht der ewz (Deutschland) GmbH mit separater Bilanz und Ertragsrechnung sowie mit konsolidierter Bilanz und Ertragsrechnung und mit den Anträgen an die Gesellschafterversammlung;</p> <p>b) Prüfbericht der externen Prüffirma;</p> <p>c) Bericht über die identifizierten Risiken, deren Bewertung und die Massnahmen detailliert nach einzelner Gesellschaft;</p>

<p>des Budgets, so beantragt die Konzernleitung zusammen mit der Prognose eine Budgeterhöhung.</p> <p>³ Ausserordentliche Vorfälle sind umgehend der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe zu melden. Sie oder er ist, soweit erforderlich, für die Information des Stadtrats besorgt.</p>	<p>d) Bericht über die Verwendung des produzierten Stroms.</p> <p>² Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe orientiert den Stadtrat über den konsolidierten Gang der Geschäfte der ewz (Deutschland) GmbH sowie die Verwendung des produzierten Stroms und des ökologischen Mehrwerts.</p> <p>³ Dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe wird durch das Elektrizitätswerk vierteljährlich Bericht erstattet.</p> <p>⁴ Ausserordentliche Vorfälle sind umgehend dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe zu melden. Er oder sie ist soweit erforderlich für die Information des Stadtrats besorgt.</p> <p>⁵ Für die Berichterstattung und Rechenschaft über Minderheitsbeteiligungen der ewz (Deutschland) GmbH gelten die Art. 11 und 12 der VVD analog.</p>
--	---

Seit 2018 legt die Konzernleitung Rechenschaft ab auf der Basis eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts, der die Anforderungen von § 315 HGB erfüllt und der von einer unabhängigen Konzernabschlussprüfstelle geprüft wird. Ein solcher Konzernabschluss und Konzernlagebericht ist aufgrund der Grösse der ewz (Deutschland) GmbH voraussichtlich erst ab 2021 gefordert (§ 293 HGB). Die Konzernleitung hat sich jedoch aus Gründen der Transparenz gegenüber der Stadt für eine vorzeitige Umsetzung entschieden.

Der Konzernlagebericht enthält einen Risiken- und Chancenbericht sowie eine Prognose und einen Ausblick. Gemäss § 322 HGB fasst die Abschlussprüfstelle das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk zusammen. Sie hat dabei internationale Prüfungsstandards anzuwenden.

Die ewz (Deutschland) GmbH hat als Konzern für 2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten. Dieses Prüfergebnis einer unabhängigen und fachkompetenten Stelle bietet dem Stadtrat nicht nur die notwendige Information, dass der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie gibt ihm auch eine hinreichende Sicherheit dafür ab, dass der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns beschreibt.

Gemäss Art. 14 Abs. 2 nR erhält die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe per 30. Juni und 30. November eine Prognose des Konzernabschlusses.

Der Bericht über die Verwendung des Stroms und die vierteljährliche Berichterstattung wie in Art. 32 Abs. 2 und 3 aR vorgesehen, wurde mangels Bedürfnis in der Praxis so nicht gelebt. Im neuen Reglement wird darauf verzichtet.

Die übrigen Regelungen in Art. 32 aR erübrigen sich u. a. aufgrund der eingeführten Konzernrechnungslegung und dem Konzernlagebericht.

Die sofortige Berichterstattung bei ausserordentlichen Vorfällen ergibt sich im stadtinternen Verhältnis bereits aus der Sorgfalts- und Treuepflicht im Personalrecht. Aus Gründen der Klarheit wird diese Meldepflicht hier ausdrücklich festgehalten.

nR	aR
Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts Die verwaltungsinternen Grundsätze der Steuerung und Kompetenzen der ewz (Deutschland) GmbH sowie deren Beteiligungen gemäss STRB Nr. 925/2012 werden per 31. Dezember 2019 aufgehoben.	–

nR	aR
Art. 16 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	–

3. Regulierungsfolgeabschätzung

Das Reglement regelt Zuständigkeiten und Kompetenzen der Konzernleitung sowie die Steuerung des ewz (Deutschland) Konzerns durch die städtischen Behörden. Die Regelung hat keine Auswirkungen auf das Gewerbe in der Stadt. Ebenso wenig haben diese Vorschriften bei den KMU neue Handlungspflichten oder administrativen Mehraufwand oder einen Einfluss auf die Wettbewerbsbedingungen zur Folge. Zusätzliche Kosten für KMU entstehen auch nicht. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

4. Zuständigkeit

Gemäss Art. 50 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) erlässt der Stadtrat eine Geschäftsordnung und regelt darin die Aufgaben und Kompetenzen, was er mit Erlass der Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO STR, AS 172.100) getan hat. Das vorliegende Reglement ergänzt die GeschO STR, indem es die Zuständigkeiten des Stadtrats, der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe und der Direktorin oder des Direktors des ewz einerseits sowie der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH andererseits regelt. Der Stadtrat ist damit auch für die GeschO STR ergänzende Erlasse wie das vorliegende Reglement zuständig.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Das Reglement «Grundsätze der Steuerung und Kompetenzen der ewz (Deutschland) GmbH sowie deren Beteiligungen» vom 11. Juli 2012 wird gemäss Beilage (Entwurf vom 12. November 2019) totalrevidiert.
2. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, den Beschluss gemäss Ziffer 1 mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
3. Mitteilung je unter Beilage an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti